

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0084497

Entscheidungsdatum

21.11.2023

Geschäftszahl

10ObS103/89; 10ObS169/90; 10ObS58/95; 10ObS74/95; 10ObS2146/96b; 10ObS393/97k;
10ObS94/98s; 10ObS114/98g; 10ObS309/98h; 10ObS411/98h; 10ObS186/99x; 10ObS245/99y;
10ObS10/00v; 10ObS365/99w; 10ObS54/00i; 10ObS181/00s; 10ObS344/00m; 10ObS324/01x;
10ObS392/01x; 10ObS90/02m; 10ObS65/03m; 10ObS418/02x; 10ObS77/04b; 10ObS10/07d;
10ObS19/09f; 10ObS85/09m; 10ObS74/09v; 10ObS95/10h; 10ObS98/11a; 10ObS105/12g;
10ObS160/12w; 10ObS51/14v; 10ObS131/14h; 10ObS9/15v; 10ObS22/15f; 10ObS35/15t;
10ObS59/17z; 10ObS119/20b; 10ObS78/21z; 10ObS123/22v; 10ObS151/22m; 10ObS58/23m;
10ObS124/23t

Norm

ASVG §255 Abs1 Ba

ASVG §255 Abs2 Ba

Rechtssatz

Der Berufsschutz geht nicht verloren, wenn in den letzten fünfzehn Jahren vor dem Stichtag in der Praxis nur mehr Teiltätigkeiten des erlernten Berufes ausgeübt werden, sofern diese quantitativ und qualitativ nicht ganz unbedeutend waren (hier: gelernter Maurer arbeitet als Schalungszimmerer).

Entscheidungstexte

TE OGH 1989-05-09 10 ObS 103/89

TE OGH 1990-05-29 10 ObS 169/90

Veröff: SSV-NF 4/80

TE OGH 1995-05-28 10 ObS 58/95

Auch; Beisatz: Der in einem erlernten oder angelernten Beruf erworbenen Berufsschutz bleibt, wenn später überwiegend nur Teiltätigkeiten ausgeübt werden, nur dann erhalten, wenn die spätere Tätigkeit in ihrer Gesamtheit noch als Ausübung des erlernten oder angelernten Berufes anzusehen ist. (T1)

TE OGH 1995-04-11 10 ObS 74/95

Auch; Beisatz: Hier: "Süßwaren-Hilfsarbeiter" kann den Berufsschutz als Koch nicht bewahren. (T2)

TE OGH 1996-06-25 10 ObS 2146/96b

Auch; Beisatz: Die Ausübung einer Teiltätigkeit, die sich qualitativ nicht hervorhebt und bloß untergeordnet ist, vermag einen vorher bestehenden Berufsschutz nicht aufrechtzuerhalten. (T3); Beisatz:

Hier: Gelernter Spengler und Installateur, der als technischer Hausarbeiter überwiegend (62 % der Arbeitszeit) nicht berufsspezifische Hilfstätigkeiten ausübt - kein Berufsschutz. (T4)

TE OGH 1997-12-02 10 ObS 393/97k

Vgl auch; Beisatz: Die Tätigkeit des Spalierers ist eine nicht bloß untergeordnete Teiltätigkeit im erlernten Beruf des Tapezierers. (T5)

TE OGH 1998-03-10 10 ObS 94/98s

Vgl auch; Beisatz: Erlernte oder angelernte Berufstätigkeiten gelten dann als überwiegend im Sinn des § 255 Abs 1 ASVG, wenn sie in mehr als der Hälfte der Beitragsmonate während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt wurden (Abs 2, zweiter Satz). Ein Überwiegen qualifizierter Tätigkeiten innerhalb der täglichen Arbeitszeit wird hingegen nicht gefordert. (T6)

TE OGH 1998-03-31 10 ObS 114/98g

Auch; Beisatz: Der Berufsschutz eines Restaurantfachmannes (Kellners) geht durch die Ausübung von Teiltätigkeiten wie Servieren verschiedenster Getränke und kleinerer Imbisse nicht verloren. (T7)

TE OGH 1998-10-20 10 ObS 309/98h

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T3

TE OGH 1999-02-18 10 ObS 411/98h

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Tätigkeit eines Tankwartes kann den Berufsschutz eines Kraftfahrzeugmechanikers nicht bewahren, weil von ihm nur kleinere Kraftfahrzeugreparaturarbeiten in zeitlich untergeordnetem Umfang verrichtet wurden. (T8)

TE OGH 1999-10-05 10 ObS 186/99x

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T6

TE OGH 1999-11-09 10 ObS 245/99y

Vgl auch; Beisatz: Auch bei unverschuldetem Nichttätigsein im erlernten Beruf geht der Berufsschutz verloren. (T9)

TE OGH 2000-02-22 10 ObS 10/00v

Vgl auch; nur: Der Berufsschutz geht nicht verloren, wenn in den letzten fünfzehn Jahren vor dem Stichtag in der Praxis nur mehr Teiltätigkeiten des erlernten Berufes ausgeübt werden, sofern diese quantitativ und qualitativ nicht ganz unbedeutend waren. (T10)

TE OGH 2000-02-22 10 ObS 365/99w

Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Die Tätigkeit eines Autobusfahrers gehört zum "Kernbereich" der Tätigkeit eines Berufskraftfahrers, die zwar allein nicht ausreichen würde, den Berufsschutz zu erwerben, durch die aber der bereits erworbene Berufsschutz nicht verloren geht, weil sie nicht als bloß "untergeordnet" angesehen werden kann. (T11)

TE OGH 2000-04-04 10 ObS 54/00i

nur T10; Beisatz: Hier: Kraftfahrer kann den Berufsschutz als Kraftfahrzeugmechaniker bewahren. (T12)

TE OGH 2000-07-11 10 ObS 181/00s

Beis wie T1; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Näherin. (T13)

TE OGH 2001-01-16 10 ObS 344/00m

nur T10

TE OGH 2001-10-30 10 ObS 324/01x

nur T10; Beis wie T3; Beis wie T9; Beisatz: Tätigkeit als Zustellerin/Ausführerin beziehungsweise Ladnerin (Einschulungszeit maximal 2 Wochen) kann Berufsschutz einer Bäckerin nicht bewahren. (T14)

TE OGH 2002-01-15 10 ObS 392/01x

Beisatz: Entscheidend ist, ob ein Kernbereich der Ausbildung auch bei Ausübung der Teiltätigkeit verwertet werden muss. (T15)

TE OGH 2002-07-18 10 ObS 90/02m

nur T10; Beis wie T6; Beis ähnlich wie T11; Beis wie T15; Beisatz: Tätigkeit als Chauffeur im Viehtransport kann Berufsschutz als Berufskraftfahrer bewahren. (T16); Beisatz: Ebenso die Tätigkeit als Lenker von Dienstpersonenkraftwagen oder von Direktionsfahrzeugen. (T17)

TE OGH 2003-03-04 10 ObS 65/03m

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T15; Beisatz: Hier: Maschinenbau-und Werkstättenarbeiten mit einer Anlernzeit von lediglich etwa drei bis sechs Monaten sind nur untergeordnete Teiltätigkeit des Lehrberufes Maschinenschlosser. (T18)

TE OGH 2003-03-04 10 ObS 418/02x

Beisatz: Fordert die ausgeübte Tätigkeit nämlich auch Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der Ausbildung im erlernten (angelernten) Beruf und darüber hinaus auch nicht nur ganz unbedeutend sind, dann kann man davon ausgehen, dass der Versicherte den erlernten (angelernten) Beruf, wenn auch mit einer gewissen Spezialisierung, weiter ausgeübt hat, sodass die Qualifikation iSd § 255 Abs 1 und 2 ASVG nicht verloren geht. (T19)

TE OGH 2004-06-08 10 ObS 77/04b

Auch; Beis wie T3

TE OGH 2007-01-30 10 ObS 10/07d

Auch; Beisatz: Die Frage, ob die Tätigkeiten, die der Versicherte noch im erlernten Beruf verrichtet hat, als quantitativ und qualitativ nicht ganz unbedeutend angesehen werden können, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. (T20)

TE OGH 2009-04-21 10 ObS 19/09f

Vgl auch; Beisatz: Auch nach § 255 Abs 4 ASVG scheidet Verweisungen auf Teiltätigkeiten, die den Berufsschutz (hier: als gelernter Berufskraftfahrer) nicht erhalten können, aus. (T21)

Beisatz: Hier: Eine Verweisung des Klägers, der Berufsschutz als gelernter Berufskraftfahrer nach § 255 Abs 1 ASVG und Tätigkeitsschutz nach § 255 Abs 4 ASVG genießt, auf die Tätigkeiten im Personentransport kommt nicht in Betracht. (T22)

TE OGH 2009-08-11 10 ObS 85/09m

Beis wie T15; Beisatz: Tätigkeit als Betonmischwagenfahrer kann Berufsschutz als Berufskraftfahrer erhalten. (T23)

TE OGH 2009-07-21 10 ObS 74/09v

TE OGH 2010-09-14 10 ObS 95/10h

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T15; Beis wie T20; Beisatz: Ein gelernter Restaurantfachmann kann nicht auf die einfache Tätigkeit eines Sitzkassiers in einem Selbstbedienungsrestaurant verwiesen werden. (T24)

TE OGH 2011-11-08 10 ObS 98/11a

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beis wie T15; Beis wie T20; Beisatz: Es handelt sich beim Beruf des Fuhrparkdisponenten um eine qualifizierte, den Berufsschutz als Berufskraftfahrer erhaltende Teiltätigkeit, sodass die Verweisung des Klägers auf diese Tätigkeit grundsätzlich zulässig ist. (T25)

TE OGH 2012-10-02 10 ObS 105/12g

Auch

TE OGH 2012-11-20 10 ObS 160/12w

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T8; Beis wie T15; Beis wie T20; Beis wie T25; Beisatz: Die Frage, ob bestimmte Tätigkeiten, als quantitativ und qualitativ nicht ganz unbedeutend angesehen werden können und damit berufsschutzerhaltend sind, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. (T26)

TE OGH 2014-05-19 10 ObS 51/14v

Auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T15; Beis wie T26; Beisatz: Hier: Kein Berufsschutz für Ausbein- und Zerlegearbeiten am Fließband in der Fleischproduktion. (T27)

TE OGH 2014-11-25 10 ObS 131/14h

Vgl auch; Beis wie T3; Beis ähnlich wie T8; Beis wie T15; Beis ähnlich wie T18; Beis wie T20; Beis wie T26

TE OGH 2015-02-24 10 ObS 9/15v

Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T15; Beis wie T20; Beis wie T26

TE OGH 2015-03-24 10 ObS 22/15f

Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T15; Beis wie T20; Beis wie T26

TE OGH 2015-05-19 10 ObS 35/15t

Vgl auch; Beis wie T26

TE OGH 2017-06-13 10 ObS 59/17z

Beisatz: Die Frage, ob es sich bei der Verweisungstätigkeit um eine Teiltätigkeit des bisher ausgeübten erlernten oder angelesenen Berufs handelt, ist eine Rechtsfrage, die in jedem Einzelfall aufgrund der getroffenen Tatsachenfeststellungen zu prüfen ist. (T28)

TE OGH 2021-01-19 10 ObS 119/20b

Vgl; Beis wie T15; Beisatz: Hier: Gelernter KFZ-Mechaniker und Verweisung auf Qualitätskontrollor in der Fertigung. (T29)

TE OGH 2021-05-19 10 ObS 78/21z

Beis wie T15

TE OGH 2023-01-17 10 ObS 123/22v

Vgl

TE OGH 2023-01-17 10 ObS 151/22m

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T20; Beis wie T26; Beisatz: Hier: Kein Erhalt des Berufsschutzes durch die zuletzt ausgeübte Tätigkeit, weil andere dieselbe Tätigkeit ausführende Arbeitnehmer des Unternehmens ohne Ausbildung zum Berufskraftfahrer nur eine Anlernzeit von zwei Wochen bis maximal zwei Monaten hatten. (T30)

TE OGH 2023-09-28 10 ObS 58/23m

Beisatz wie T1; Beisatz wie T3; nur T10; Beisatz wie T15; Beisatz wie T26; Beisatz wie T11

TE OGH 2023-11-21 10 ObS 124/23t

vgl; Beisatz wie T15; Beisatz wie T20; Beisatz wie T26

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084497